

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Günter Pröller, Sandra Jäckel, Werner Gradwohl
und weiterer Bundesräte
betreffend **Verpflichtende Altersfeststellung bei Zweifeln an der Altersangabe
von vermeintlich minderjährigen Fremden**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 4, Beschluss des Nationalrates vom 20. Mai 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G) (445 d.B. und 458 d.B.), in der 991. Sitzung des Bundesrates, am 3. Juni 2026

Das Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz (ObUM-G)¹ soll Artikel 27 der Aufnahmerichtlinie und damit einen Teil des EU-Migrationspaktes umsetzen. Es sieht eine gesetzliche Obsorgeregelung der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) für unbegleitete minderjährige Fremde vor.²

Eben bei diesen Kinder- und Jugendhilfeträgern soll – im Zweifelsfall – auch die Erstprüfung des Alters liegen.³

„Bestehen aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers Zweifel an der Minderjährigkeit, so kann er die gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, ob die Obsorge [...] besteht.“⁴

Dieser Ansatz ist lückenhaft und eröffnet abermals Missbrauchsmöglichkeiten. Deswegen ist diese Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung weiterzuentwickeln. Es sollte verpflichtend vorgesehen sein, bei Fremden, deren Minderjährigkeit in Zweifel gezogen wird, bereits im Anschluss an deren Aufgriff eine verpflichtende Altersfeststellung – auch unter Zuhilfenahme von medizinischen Untersuchungen – vorzusehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich eine ähnliche Kann-Bestimmung auch im § 13 Abs. 3 des BFA-Verfahrensgesetzes findet, wonach „das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose [...] auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen“⁵ kann.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird festgehalten, dass in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten „Missbrauchspotenzial in Hinblick auf die Sonderregeln für unbegleitete Minderjährige beobachtet“⁶ wurde. Ebenso unkonkret und mit fehlendem Tiefgang wird ausgeführt, dass in „der Praxis [...] die Altersbestimmung im Asylverfahren aufgrund einer nennenswerten Zahl an falschen Altersangaben regelmäßig

¹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/445> (aufgerufen am 13.05.2026)

² § 207a Abs. 1 ABGB; Gesetzestext, S. 1; Erläuterungen, S. 1-2

³ Erläuterungen, S. 3

⁴ § 207a Abs. 2 ABGB; Gesetzestext, S. 1

⁵ § 13 Abs. 3 BFA-VG

⁶ Erläuterungen, S. 1

Thema⁷ war.

Wenn auch maximal oberflächlich ausformuliert, so erkennt doch selbst die Regierungsvorlage zum ObUM-G an, dass offensichtlich zahlreiche Migranten bei der Altersangabe lügen. Im Jahr 2021 wurde bei fast jeder zweiten Untersuchung die Volljährigkeit des Migranten attestiert.⁸ Auch im schrecklichen Mordfall Leonie stellte sich heraus, dass einer der Täter dieser Gräueltat, entgegen der vormals angenommenen Minderjährigkeit, in Wahrheit zur Tatzeit längst volljährig war.⁹

Anzuführen ist zudem, dass es keinen Verstoß gegen die Menschenwürde – wie in den Erläuterungen suggeriert¹⁰ – darstellt, wenn zur Altersfeststellung medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung, etwa Röntgenaufnahmen der Hände, Zähne oder des Schlüsselbeins, durchgeführt werden. Derartige Untersuchungen können sich zur exakteren Bestimmung des Alters als notwendig erweisen. Im Rahmen von medizinischen Untersuchungen werde diese auch stark von Migranten auf Kosten des Gesundheitssystems in Anspruch genommen.¹¹ Ergänzend ist anzuführen, dass die geplante Obsorgeregelung Mehrkosten für den Steuerzahler verursacht – allein dieser Aspekt rechtfertigt schon Kontrollmaßnahmen gegen Missbrauch.

Im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit muss der Missbrauch des Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystems sowie des österreichischen Rechtssystems an und für sich durch Alterslügen von vermeintlich minderjährigen Fremden endlich konsequent abgestellt werden.

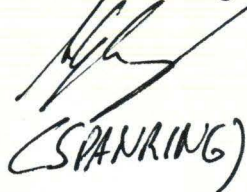
Die unterfertigten Bundesräte stellen daher nachstehenden

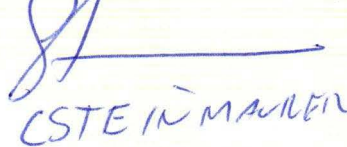
Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, welche bei Fremden, deren Minderjährigkeit in Zweifel gezogen wird, eine verpflichtende Altersfeststellung – auch unter Zuhilfenahme von medizinischen Untersuchungen – vorsieht. Etwaige bestehende oder beantragte Aufenthaltstitel sind im Falle einer Täuschungshandlung als Konsequenz zu entziehen und diese Personen in weiterer Folge abzuschließen.“


PRÖLLER


SPANRING


STEINMAIER


GRADWOHL


JÄCKEL

⁷ Erläuterungen, S. 3

⁸ <https://kurier.at/chronik/oesterreich/mit-dem-roentgenblick-so-laeuft-die-altersfeststellung-bei-asylwerbern/401872673> (aufgerufen am 13.05.2026)

⁹ <https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6011424/Unbegleitete-Asylwerber-Die-Altersluege-kommt-Oesterreich-teuer-zu> (aufgerufen am 13.05.2026)

¹⁰ Erläuterungen, S. 3

¹¹ https://www.parlament.gv.at/recherchieren/gegenstaende/?FP_001NRBR=NR&FP_001GP_CODE=XXVIII&FP_001VHG=J_JPR_M&FP_001DOKTYP=J&FP_001FRAK_CODE=FP%C3%96&FP_001search=Kosten+der+medizinischen+Grundversorgung+f%C3%BCr+Asylwerber (aufgerufen am 13.05.2026)

